STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.: **503/2025**

Aktenzeichen:

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Rat		**X**		**16.12.2025**

Betreff

Satzung zur Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB [Unterschwellenvergabe]

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

— bei Einzahlungen bzw. Erträgen [] ja [x] nein

— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen [] ja [x] nein

Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen: [] ja [x] nein

Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)		**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres		€
— in den Haushalten der folgenden Jahre		€
		€
		€

Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung: [] ja [] nein

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Pulheim beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen [GWB/ Unterschwellenvergabe].

Erläuterungen

Mit der Novellierung der Gemeindeordnung NRW [GO NRW] treten zum 01. Januar 2026 grundlegende Änderungen für die kommunalen Vergaben im Unterschwellenbereich in Nordrhein-Westfalen in Kraft. Die bisher geltenden landesrechtlichen Vorschriften des § 26 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen [KomHVO] und die kommunalen Vergabegrundsätze NRW werden aufgehoben; neue Rechtsgrundlage für den Unterschwellenbereich ist § 75 a GO NRW [Allgemeine Vergabegrundsätze].

Nachfolgend der neue § 75 a GO NRW im Wortlaut

(1) Die Gemeinde hat die Vergabe von öffentlichen Aufträgen vorbehaltlich anderweitiger Rechtsvorschriften wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zu gestalten. Dies gilt auch bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer unterhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S.1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung liegt. Die Geltung höherrangiger Vorschriften sowie der Vorschriften für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert die in Satz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, bleibt unberührt.

(2) Die Gemeinde darf Regelungen, die die Durchführung von Vergaben einschränken, nur durch den Beschluss einer Satzung erlassen.

Diese Novellierung betrifft sämtliche Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte; die bislang verpflichtend anzuwendenden kommunalen Vergabegrundsätze NRW sowie die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Abschnitt 1 (VOB/A) verlieren damit mit Ablauf des 31.12.2025 ihre Bindungswirkung. Festlegungen zu Vergabeverfahren in Dienstanweisungen, die die Durchführung von Vergaben einschränken, sind damit ebenfalls zum 31.12.2025 außer Kraft gesetzt. Oberhalb dieser Wertgrenzen ändert sich die Vorgehensweise aktuell nicht.

Für die Jahre 2026 bis 2027 gelten folgende EU-Schwellenwerte [alle Angaben sind netto]:

- Bauaufträge: 5.404.000 €
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 216.000 €
- Soziale und besondere Dienstleistungen: 750.000 €

Die Kommunen erhalten durch die Novellierung mehr Gestaltungs- und Vergabefreiheiten; konkrete Regelungen – etwa zur Wahl der Vergabeart, zu Fristen oder zur Beteiligung – gelten nur noch, wenn sie per kommunaler Satzung eingeführt werden. Betreffend die zu erlassende Satzung haben die kommunalen Spitzenverbände in enger Zusammenarbeit mit der Kommunal Agentur NRW GmbH für die Kommunen eine Mustersatzung erstellt; diese soll als Orientierung und Hilfestellung bei der Durchführung von Vergaben dienen und sicherstellen, dass weiterhin alle rechtlich relevanten Grundsätze eingehalten werden.

Empfohlen wird, dass die Kommunen die Mustersatzung nutzen, um ihre eigenen Vergaben an die neuen Regelungen anzupassen und gleichzeitig für mehr Rechtsklarheit und Transparenz zu sorgen; in der Mustersatzung wurde bewusst auf die Regelung von Details verzichtet, um den kommunalen Handlungsspielraum entsprechend der gesetzgeberischen Intention und der langjährigen Forderungen der Spitzenverbände zu erhöhen. Nach der Mustersatzung wäre bis zu den EU-Schwellenwerten die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung, einer beschränkten Ausschreibung oder ein Direktauftrag möglich. Das bedeutet, dass bei einem Direktauftrag die Leistung nach Marktrecherche oder der Einholung von Angeboten vergeben werden kann.

Mit der Zielvorgabe, im Rhein-Erft-Kreis eine einheitliche Festlegung der Wertgrenzen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge, wie auch für Bauleistungen zu erhalten, haben in den letzten Monaten zahlreiche Arbeitsgespräche der Vergabestellen stattgefunden. Im Ergebnis muss jedoch konstatiert werden, dass keine Einigung auf ein einheitliches Vorgehen

erzielt werden konnte. Die Festlegung der Wertgrenzen ist in den Kommunen sehr heterogen; die Spanne reicht von 50.000,- € bei Liefer-Dienst- und Bauleistungen [Stadt Bedburg], bis zur Höhe der EU-Schwellenwerte – Liefer- und Dienstleistungsaufträge 216.000,- €/ Bauaufträge 5.404.000,- € – [Stadt Kerpen].

Vor dem Hintergrund der v. g. Ausführungen empfiehlt die Verwaltung, die mit der Novellierung der Gemeindeordnung verfolgte Zielsetzung des `Bürokratieabbaus´, einhergehend mit einer spürbaren Vereinfachung des rechtskonformen Beschaffungs- und Vergabeprozesses und damit Beschleunigung der Maßnahmen, umzusetzen. Wenngleich die kommunalen Spitzenverbände – Städtetag NRW, Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW – keine Festlegung der Wertgrenzen in der zur Verfügung gestellten Mustersatzung hinterlegen, wird in den Erläuterungen empfohlen, die Wertgrenzen `großzügig´ festzulegen; hierzu wird beispielhaft auf die langjährige Praxis in den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg verwiesen [Liefer- und Dienstleistungen jeweils 100.000,- €/ Bauleistungen bis zu 250.000,- €]. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre erscheint insbesondere im Bereich der Bauleistungen eine Wertgrenze in der v. g. Höhe keine spürbare Vereinfachung darzustellen; dies insbesondere vor der Zielsetzung, verstärkt Generalunternehmer einzubinden/ zu beauftragen.

Wenngleich aktuell die verwaltungsinternen Abstimmungsprozesse noch nicht abgeschlossen sind, empfiehlt die Verwaltung aus Gründen der Sicherstellung einer rechtssicheren Handlungsfähigkeit v. g. Satzung mit hinterlegten Wertgrenzen von 100.000,- € für Liefer- und Dienstleistungsaufträge [rd. 50% des EU-Schwellenwerts] sowie 1.000.000,- € für Bauleistungen [rd. 20 % des EU-Schwellenwertes] zu beschließen. Sofern im Abstimmungsprozess Anpassungserfordernisse entstehen, werden diese durch eine zeitnahe Satzungsanpassung umgesetzt.

Abschließend weist die Verwaltung darauf hin, dass die `innerorganisatorischen´ Verfahrensabläufe – Dienstanweisung, Handlungsleitfaden Vergaben – aktuell verwaltungsintern abgestimmt werden.

Entscheidet sich der Rat gegen den Beschluss einer Satzung, fehlt es ab 01.01.2026 an klaren Leitlinien oder Erfahrungen, um sicherstellen zu können, dass Vergaben rechtskonform ablaufen, da die Interpretation des § 75a GO NRW zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht anhand von Urteilen oder Kommentierungen eingeordnet wurde.